

Hausordnung

Präambel

Ein vertrauensvolles, konfliktfreies Zusammenleben ist nur dann gewährleistet, wenn alle Beteiligten aufeinander Rücksicht nehmen und sich an Regeln halten, die helfen sollen, Gefahren zu verhüten, Schäden von der Schulanlage abzuwenden sowie Sauberkeit in der Schulanlage und einen ungestörten Ablauf des Unterrichts zu gewährleisten. Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten. In erster Linie zuständig und verantwortlich für die Durchführung der Bestimmungen sind im Zusammenwirken und - so nötig - in gegenseitiger Abstimmung die Schulleitung, die Lehrkräfte und der Amtsmeister. Von zentraler Bedeutung sind die Pünktlichkeit und die Gewissenhaftigkeit, mit der sie ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen. Verstöße gegen die Hausordnung sind in angemessener Weise zu ahnden.

1. Aufenthalt auf dem Schulgelände

1.1 Berechtigter Personenkreis

- Schüler/innen, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Vertreter der Schulleitung, der Schulaufsicht und des Sachaufwandsträgers, Reinigungspersonal, beauftragte Lieferanten bzw. Vertreter von Firmen
- Schulfremde Personen (auch bei Fremdbelegung) nur mit Genehmigung der Schulleitung, ggf. in Abstimmung mit dem Sachaufwandsträger

Der Schulleiter übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. Unbeschadet dieses Rechts hat der Lehrer in seinem Unterrichtsraum das Hausrecht. Personen, die sich unberechtigt auf dem Schulgelände aufhalten und der eindeutigen Weisung der Schulleitung, von Lehrkräften oder des Amtsmeisters, das Schulgelände sofort zu verlassen, nicht nachkommen, machen sich des Hausfriedensbruchs schuldig.

1.2 Zeitliche Regelungen

Öffnungszeiten des Schulhauses:

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 16.45 Uhr

Für Fremdbelegungen und Sonderveranstaltungen werden jeweils eigene Regelungen getroffen.

Beginn der Aufsichtspflicht:

7.30 Uhr: im mittleren Treppenhaus (Erdgeschoss) oder in der Cafeteria

7.45 Uhr: in den Gängen vor den Klassenzimmern bzw. Fachräumen

7.55 / 10.30 / 12.20 Uhr: vor den Klassenzimmern bzw. Fachräumen durch den Lehrer der nachfolgenden Stunde

10.15 / 12.05 / 13.55 Uhr: auf dem Schulgelände und im Schulhaus nach Pausenaufsichtsplan

Stundeneinteilung und Pausen:

- Vormittagsunterricht: 8.00 – 13.55 Uhr

- Nachmittagsunterricht: ab 14.30 Uhr

- Vormittagspausen: 10.15 – 10.35 Uhr, 12.05 – 12.25 Uhr

- Öffnung der Cafeteria ab 7.30 Uhr

- Öffnungszeiten des Sekretariats:

Mo. bis Do.: 7.30 – 15.15 Uhr, Fr.: 7.30 – 14.30 Uhr

(für Schüler/innen nicht während des Unterrichts, außer in Notfällen)

1.3 Aufenthalt für Schüler

- Vor dem Unterricht:

ab 7.30 Uhr: im ausgewiesenen Wartebereich des mittleren Treppenhauses, in der Cafeteria und im Untergeschoss im Bereich der Schließfächer.

ab 7.45 Uhr: in den Klassenzimmern bzw. vor den Fachlehrsälen. Diese dürfen nur in Begleitung einer Lehrkraft betreten werden.

- Während des Unterrichts:

In den Klassenzimmern, Kursräumen, Fachlehrsälen, Instrumental-zimmern, Turnhallen bzw. in der Sportanlage des Pausenhofes, jedoch nicht ohne Erlaubnis auf den Gängen, in den Toiletten und in der Cafeteria.

- In den Vormittagspausen:

In der Cafeteria, in den Pausenhöfen und auf den Gängen, jedoch nicht in Bereichen, die nicht beaufsichtigt werden; nicht länger als nötig in den Toilet-

tenräumen; Schüler/innen ab Jgst. 11 auch in der Bibliothek. Schüler/innen ab Jgst. 11 dürfen auch das Schulgelände verlassen (Aufenthalt in der Eduard-Schmid-Straße gegenüber dem Haupteingang).

- In freien Zwischenstunden, in unterrichtsfreien 1./6./7. Stunden: In der Cafeteria oder in der Bibliothek (ab Jgst. 11); nicht in den Treppenhäusern und auf den Gängen. Der Unterrichtsbetrieb darf durch den Aufenthalt im Schulgebäude nicht gestört werden. Schüler/innen ab Jgst. 11 dürfen das Schulgelände verlassen.
- Bei ausfallendem Sportunterricht außerhalb des Schulgebäudes: Die Schüler/innen müssen auf dem kürzesten Weg zur Schule zurückkehren und werden nach Vertretungsplan beaufsichtigt.
- Nach dem Unterricht: Nicht ohne Genehmigung oder Auftrag im Schulhaus.

1.4 Fremdbelegung

Bei Fremdbelegung ist der Aufenthalt auf die entsprechenden Teilbereiche beschränkt.

1.5 Besondere Räume

Folgende Räume dürfen nur unter Aufsicht bzw. nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Schulleitung betreten werden: Fachlehrsäle für Kunst, Chemie, Biologie, Physik, Informatik, Werken; Musiksäle, Instrumentalzimmer, Proben- und Musikübungsräume, Turnhallen, Kopierraum, ferner Bereiche, in denen Bautätigkeiten abgewickelt werden.

2. Sicherheit und Ordnung

2.1 Absperren der Räume

Grundsätzlich werden alle Unterrichtsräume während der Pausen, nach Unterrichtschluss oder sonstiger Nutzung abgesperrt. Auch die Sammlungs- und andere besondere Räume sind nach ihrer Benutzung zu verschließen. Schlüssel dürfen Schüler/innen nicht überlassen werden.

2.2 Benutzerordnung

Es gelten die in den jeweiligen Räumen aushängenden Richtlinien für die Benutzung von Fachlehrsälen, Sporthallen und Sportanlagen.

Im gesamten Schulkomplex ist Ordnung zu halten. Insbesondere gilt:

- Garderobe in dafür ausgewiesene Bereiche.
- Umstellung des Mobiliars durch Schüler/innen nicht ohne Zustimmung der dafür zuständigen Lehrkraft.
- Anschläge nur mit Genehmigung der Schulleitung bzw. zuständiger Lehrkräfte an den dafür vorgesehenen Flächen.
- Ausschmücken des Klassenzimmers nur mit Genehmigung (Klassenleitung, Schulleitung).
- Tafelsäuberung am Ende jeder Unterrichtsstunde, Lüftung des Raumes durch wechselnde Ordnungsdienste.
- Medien/Lehrmittel nach Gebrauch an regulären Standort zurück.
- Benutzung der Computer in den Klassenzimmern nur mit Einverständnis der Lehrkraft.
- Nach dem Unterricht: Stühle auf die Tische, noch verbliebene Abfälle in die Abfallbehälter, Fenster schließen, Licht ausschalten.
- Fahrräder nur im dafür vorgesehenen Bereich.
- Schuleingänge bzw. Hofeinfahrten als Fluchtweg bzw. Zufahrten für Feuerwehr und Hilfsorganisationen unbedingt freihalten.
- Zutritt in den Kopierraum nicht für Schüler/innen.

2.3 Reinhaltung

Alle, die sich im Haus aufhalten, sind verpflichtet, in den Räumen und Gängen sowie in den Außenanlagen jede Art von unmittelbarer und mittelbarer Verschmutzung zu vermeiden.

Das bedeutet insbesondere:

- Kein Mitführen von offenen Trinkbechern in die Unterrichtsräume.
- Abfälle nur in entsprechende Abfallbehälter.
- Wände, Türen, Mobiliar, Lehr- und Lernmittel nicht beschriften, bemalen oder bekleben.
- Toiletten sauber halten.
- Kein Essen und Trinken im Computerraum.

2.4 Rauchverbot

In der gesamten Schulanlage, einschließlich des Eingangsbereichs und der Lehrer- und Fahrradparkplätze in der Eduard-Schmid-Straße, besteht für Schüler/innen, Lehrkräfte, Verwaltungsangestellte, Hauspersonal und Besucher Rauchverbot (auch E-Zigaretten). Verstöße gegen das Rauchverbot haben bei Schüler/innen grundsätzlich die Erteilung von Ordnungsmaßnahmen (Verweis, verschärfter Verweis usw.) gemäß Art. 86 Bay EUG zur Folge.

2.5 Brand- oder Alarmfall

Im Brand- oder Alarmfall sind die ausgehängten Sicherheitsbestimmungen und Fluchtwegmarkierungen unbedingt zu beachten und die jeweiligen Sammelpunkte aufzusuchen.

2.6 Unfälle und ansteckende Krankheiten

Bei Unfällen im Schulbereich bzw. auf dem Schulweg oder bei Auftreten einer ansteckenden Krankheit ist die Schulleitung über das Sekretariat sofort zu verständigen.

2.7 Unfallvermeidung

Aus Sicherheitsgründen ist Schülern folgendes untersagt:

- der Zutritt zu den Vorbereitungsräumen,
- die Anwendung von Gewalt gegen andere in jeder Form,
- das Mitbringen von Tieren oder gefährlichen Gegenständen (z. B. elektro- oder gastechnische Gegenstände, Pfefferspray, Waffen oder Waffenimitate),
- das Bedienen von Maschinen oder netzelektrischen Gegenständen ohne Aufsicht,
- das Befahren des Schulgeländes mit dem Fahrrad oder einem anderen Fahrzeug,
- die Gefährdung der eigenen Person oder anderer durch unfallträchtiges Verhalten, z. B. durch Inline-Skating, Rollschuhlaufen, Kickboardfahren (Kickboards sind im Schulbereich zusammengelegt zu transportieren), Schneeballwerfen,
- der Genuss von Drogen und alkoholischen Getränken,

- das Verlassen der Schulanlage ohne Erlaubnis der Schulleitung während des Unterrichts und in den Vormittagspausen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10. In Vertretungsstunden gilt die übliche Anwesenheitspflicht in den Klassenzimmern und Fachräumen.

Auf die für Lehrkräfte verbindlichen Richtlinien zur Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht an den Schulen in Bayern (Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der jeweils gültigen Fassung) wird verwiesen.

2.8 Schadensfälle und Haftung

Es besteht eine sofortige Meldepflicht von Beschädigungen und Verlusten zu Lasten des Schulaufwandsträgers.

3. Haftung seitens der Benutzer

Alle Benutzer des Schulgeländes sind verpflichtet, mit allen schuleigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgsam umzugehen. Aufgrund eigenen Verschuldens beschädigte oder verloren gegangene Bücher sind zu ersetzen. Bei vorsätzlichen oder fahrlässig verursachten Schäden kann die Landeshauptstadt München Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend machen.

4. Haftungsausschluss, Haftungsbeschränkung und Haftung gegenüber den Benutzern

Alle Besucher des Schulgeländes sind verpflichtet, auf ihr Eigentum zu achten. Für Gegenstände, die ohne Notwendigkeit nicht selbst beaufsichtigt werden, besteht keine Haftung. Für Geld, Schmuck oder Wertgegenstände, die üblicherweise für den Schulbesuch nicht erforderlich sind, besteht kein Ersatzanspruch (auch Mobiltelefone u. ä.).

Ist der Verlust oder die Beschädigung von Schülereigentum eingetreten, weil eine Beaufsichtigung des Gegenstandes nicht möglich war und keine in üblicher Weise verschließbare Verwahrinrichtung bestand, sind Ansprüche über die Schule an die Stadtkämmerei (Versicherungsverwaltung) zu richten. Sind

verschießbare Verwahreinrichtungen vorhanden, die jedoch nicht verschlossen waren, haftet der Freistaat Bayern in seiner Eigenschaft als Schulträger. Ansprechpartner ist die Bezirksfinanzdirektion München. Für Gegenstände, die in privat angemieteten Schließfächern aufbewahrt werden, übernehmen der Sachaufwandsträger und der Schulträger keine Haftung.

Erleidet eine Lehrkraft Verlust oder Schaden an ihrem Eigentum, so kann sie Ersatz im Rahmen der Richtlinien zum Schadensersatz beantragen. Zuständig ist für staatliche Lehrkräfte die Bezirksfinanzdirektion München.

Die Landeshauptstadt München haftet nicht für Verluste oder Schäden am Eigentum außerschulischer Benutzer.

5. Umweltschutz und Energieverbrauch

Den Erfordernissen des Umweltschutzes ist nach Möglichkeit (z. B. bei der Verwendung von Papier, bei der Anschaffung von Geräten) Rechnung zu tragen.

5.1 Abfälle und Entsorgung

- Soweit getrennte und besonders gekennzeichnete Abfallbehälter vorhanden sind, sind diese entsprechend zu benutzen.
- Auf sonstige Abfallsammelstellen zur umweltgerechten Entsorgung von Aludosen, Glas, Metall, Batterien usw. wird ggf. hingewiesen.
- Auf die Regelungen über die Beseitigung von Chemikalienresten und umweltgefährdenden Abfällen in den Schulen (Bekanntmachung durch das Bayerische Kultusministerium in der jeweils gültigen Fassung) wird verwiesen.
- Defekte Leuchtstoffröhren werden bis zur Abholung gelagert.

5.2 Beleuchtung und elektrische Geräte

Jede überflüssige Beleuchtung ist zu vermeiden, desgleichen die unnötige Inbetriebnahme von elektrischen Geräten über das Notwendige hinaus. Das Aufstellen und der Betrieb von Elektrogeräten durch Schüler/innen in SMV- und Aufenthaltsräumen ist gemäß Weisung des Sachaufwandsträgers verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

5.3 Heizung

Die Fenster dürfen während der Heizperiode nur vorübergehend zum Lüften, nicht aber auf Dauer zur Regelung der Raumtemperatur geöffnet werden.

6. Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien

Für Schüler/innen ist gemäß Art. 56 (5) BayEUG die Nutzung von Mobilfunktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und auf dem Schulgelände untersagt. Mitgebrachte Geräte müssen ausgeschaltet bleiben und sind in der Schultasche oder in Kleidungsstücken zu verwahren (ebenso Kopfhörer). Das Hantieren mit den Geräten auf dem Schulgelände ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandeln wird das Gerät vorübergehend eingezogen. Ausnahmen vom Nutzungsverbot kann die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft gestatten. Lehrkräften ist die Nutzung von Mobilfunkgeräten in den Lehrerzimmern und Vorbereitungsräumen gestattet. Auch bei Lehrkräften darf die Nutzung den Unterricht weder beeinträchtigen noch stören. Bei Prüfungen, auf welche die Regelungen der GSO über den Unterschleif anzuwenden sind (§ 26 (2) und § 57 GSO), stellt schon das Nichtabgeben (nach erfolgter Aufforderung) eines ausgeschalteten Mobilfunktelefons das Bereithalten eines unerlaubten Hilfsmittels dar. Eine Kontrolle kann vor allem bei Verlassen des Prüfungsraums erfolgen.

München, September 2018
Direktorat